



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008	Heilbad Heiligenstadt, den 22.04.2008	Nr. 12
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld (Erste Abfall-Änderungssatzung – 1. AbfÄndS)	... 66
Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Zweite Abfallgebühren-Änderungssatzung – 2. AbfGebÄndS)	... 68
Verordnung des Landkreises Eichsfeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22. April 2008	... 69
Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb - Zeitvertragsarbeiten (Bauunterhaltungsarbeiten) -	... 70
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A – Lieferung von Computer- und Kommunika- tionstechnik für 42 Staatliche Schulen des Landkreises Eichsfeld –	... 71
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
keine	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 - 1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld

(Erste Abfall-Änderungssatzung – 1. AbfÄndS)

Aufgrund von § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446), §§ 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. Nr. 13 S. 267) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1462) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 02.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 25. Oktober 2006 in der im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2006 S. 233 am 14. November 2006 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 und 1a zugelassenen Abfallbehälter,“
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „im Bringsystem“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Altpapier sind gebrauchte Druckerzeugnisse sowie sonstige Abfälle aus Papier und Pappe.“
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 8 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Behälterservice bedeutet, dass nach Absprache mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie in § 8 Abs. 1a genannten Abfallbehälter entsprechend § 9 Abs. 5 auch außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 4a zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gestellt, entleert bzw. abgeholt werden können.“
4. § 4 Abs. 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Abfallarten, die nicht nach den Maßgaben dieser Satzung einschließlich deren Anlage zur Überlassung zugelassen sind.“

- 5.** § 8 wird wie folgt geändert:
- a)** Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für das Einsammeln von Altpapier sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zugelassen.“
 - b)** In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Restabfallbehälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.
- 6.** § 9 wird wie folgt geändert:
- a)** In Absatz 3 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 4 und 4a Satz 1 bis 3)“ ersetzt.
 - b)** In Absatz 3 Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Absätze 6 bis 8)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 4a Satz 4 und Absätze 6 bis 8)“ ersetzt.
 - c)** In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.
 - d)** Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Altpapier kann vom Abfallerzeuger/-besitzer nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 bis 9 sowie des § 9 Abs. 10 in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür nach § 8 Abs. 1a zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
Abfallerzeuger/-besitzer können – auch unter Bildung von Abfallgemeinschaften - für ihre Grundstücke die dafür notwendigen Behälter leihweise vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte aufstellen lassen.
Die Altpapiersammelbehälter werden einmal monatlich entleert, sofern nicht im Rahmen des Behälterservice nach Absatz 5 eine abweichende Regelung vereinbart wurde.
Abweichend von Satz 1 kann Altpapier in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 2 bis 4 auch in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten zentralen Sammelbehälter eingegeben oder nach Maßgabe des Absatzes 9 zu den vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.“
 - e)** In Absatz 6 Satz 1 und 5 werden jeweils die Worte „Altpapier und“ gestrichen.
 - f)** In Absatz 6 Satz 2 und 4 werden jeweils die Worte „Altpapier- und“ gestrichen.
- 7.** § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a)** Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. entgegen § 8 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, seine Abfälle in die Abfallbehälter anderer Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtiger ohne deren Zustimmung einbringt,“
 - b)** Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 4a zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,“
 - c)** Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, ordnungsgemäß behandelt,“

d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung § 9 Abs. 4a Satz 4, andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurücklässt,“

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Kapitelüberschrift

„Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
hier: Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 - Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung a.n.g.)“

wird der Klammerzusatz hinter dem Wort „Fraktionen“ wie folgt gefasst:

„(außer 15 01 – Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)“.

b) Unter der zuvor geänderten Kapitelüberschrift wird über der Abfallschlüsselnummer 20 01 02 eine neue Zeile eingefügt:

20 01 01	Papier und Pappe		X
----------	------------------	--	----------

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22. April 2008

(Siegel)

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld

(Zweite Abfallgebühren-Änderungssatzung – 2. AbfGebÄndS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001, GVBl. Nr. 22 S. 889), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. Nr. 13 S. 267) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 02.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 223, geändert durch die Erste Abfallgebühren-Änderungssatzung (1. AbfGebÄndS) vom 30. März 2007, veröffentlicht am 30. März 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2007 S. 105, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 5 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei besonderem Bedarf des ÖRE kann dieser die vorgenannten Abfallarten im Einzelfall auch gebührenfrei annehmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22. April 2008

(Siegel) Dr. Werner Henning
Landrat

Verordnung des Landkreises Eichsfeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22. April 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird für den Landkreis Eichsfeld verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Gemeinden dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum
Breitenworbis	Bauernmarkt	25.05.2008	11:00 – 17:00 Uhr
	Erntedankfest	03.10.2008	11:30 – 17:30 Uhr
	Handwerkermesse	09.11.2008	11:30 – 17:30 Uhr
Dingelstädt	Handwerkermarkt	29.06.2008	12:00 – 18:00 Uhr
	Breikuchenfest	17.08.2008	12:00 – 18:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	30.11.2008	12:00 – 18:00 Uhr
Großbodungen	Weihnachtsmarkt	30.11.2008	12:00 – 18:00 Uhr
Heiligenstadt	Heiligenstädter Autofrühling	27.04.2008	13:00 – 19:00 Uhr
	Stadtfest	14.09.2008	13:00 – 19:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	30.11.2008	13:00 – 19:00 Uhr
Leinefelde-Worbis	Leinefelder Automarkt	04.05.2008	13:00 – 19:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	30.11.2008	13:00 – 19:00 Uhr

§ 2

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22. April 2008

Der Landrat

Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Auftraggeber: Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Tel.: 03606/650 2300

Die Kreisverwaltung des Landkreises Eichsfeld beabsichtigt, Zeitvertragsarbeiten (Bauunterhaltungsarbeiten) nach VOB/A § 6 Ziff.2 für die gesamten Liegenschaften, die Eigentum des Landkreises Eichsfeld sind, zu vergeben. Dabei sollen für die Liegenschaften zwei Bauleitungsbereiche mit Zeitverträgen untersetzt werden. Die Zeitverträge werden für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.

Die Gewerke sollen innerhalb der Vergabe-Nr. 9/59/08 in folgenden Losen vergeben werden.

- Los 1 Erd-, Abwasserkanal, Drän-, Verkehrswege- und Landschaftsbauarbeiten, Maurer-, Beton- und Stahlbeton, Putz-, Estricharbeiten
- Los 2 Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- Los 3 Dachdeckungs-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
- Los 4 Fliesen- und Plattenarbeiten
- Los 5 Tischler- und Beschlagarbeiten
- Los 6 Parkettarbeiten
- Los 7 Metallbau- und Schlosserarbeiten
- Los 8 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- Los 9 Bodenbelagsarbeiten
- Los 10 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- Los 11 Schwachstromtechnik
- Los 12 Blitzschutz
- Los 13 Gerüstbauarbeiten
- Los 14 Trockenbau
- Los 15 Kanalreinigung und Inspektion
- Los 16 Verglasungsarbeiten
- Los 17 Baumpflegearbeiten

Interessenten für vorgenannte Zeitvertragsarbeiten für Bauunterhaltung senden ihre Teilnahmeanträge für die jeweiligen Lose und Bauleitungsbereiche bis zum 07.05.2008 an die o. g. Adresse. Die Bewerbung als Arbeitsgemeinschaft ist möglich. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Aus dem Antrag auf Teilnahme ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Beteiligung an der Beschränkten Ausschreibung.

Zur Beurteilung der Bewerber sind Nachweise gemäß VOB/A § 8 Ziff.3 und 4 mit einzureichen:

- eine Auflistung der Zahl, der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- der dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens am 21.05.2008 an die ausgewählten Bewerber versandt. Einblick in die Liste der Liegenschaften ist zu üblichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung beim Liegenschaftsamt möglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.04.2008

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Auftraggeber: Landkreis Eichsfeld, Schulverwaltungsamt
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: (03606) 6504020 Fax: (03606) 6509055
Email: schulverwaltungsamt@kreis-eic.de
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr.1 Abs. 1 VOL/A
- c) Leistungsumfang und –ort: Lieferung von Computer- und Kommunikationstechnik für 42 Staatliche Schulen des Landkreises Eichsfeld
- d) Der Landkreis behält sich eine Vergabe nach folgenden Losen vor:
LOS 1 31 Medienecken und 5 PC-Kabinette mit ALL IN ONE – PC`s für 29 Schulen
LOS 2 52 Notebooks für 34 Schulen
LOS 3 15 Daten- und Videoprojektoren (Beamer) für 15 Schulen
LOS 4 5 Digitalkameras und 10 digitale Camcorder für 11 Schulen
- e) Ausführungsfrist: bis 09. Juli 2008
- f) Die Verdingungsunterlagen sind bei der unter a) benannten Stelle schriftlich oder per E-Mail anzufordern. Eine Versendung der Verdingungsunterlagen auf Anforderung ist per E-Mail unter Angabe der E-Mail-Adresse möglich und erwünscht.
- g) Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden können: siehe a) Zimmer 247
- h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: nein
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 16.05.2008
Die Angebote sind in deutsch abzufassen und schriftlich in einem verschlossenen Umschlag und mit der Aufschrift „Angebot – EFRE 08“ bei der unter a) benannten Stelle einzureichen (kein Fax u. keine E-Mail).
- j) Die Bewerber müssen nachweislich gem. § 7 Nr. 4 VOL/A für die ausgeschriebene Leistung qualifiziert sein. Geforderte Eignungsnachweise sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
- k) Ablauf der Zuschlagsfrist: 02.06.2008
Bis Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- l) Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B der gültigen Fassung.
- m) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.
- n) Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Heilbad Heiligenstadt, den 21.04.2008

Der Landrat